

NWB direkt

www.nwb.de

38 18.09.2017

- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Editorial

NWB EStG-Kommentar bis zum 15.11.2017 freigeschaltet

Ab sofort haben wir für Sie – befristet bis zum 15. November 2017 – unseren NWB EStG-Kommentar in Ihrer NWB Datenbank freigeschaltet. Nutzen Sie die Möglichkeit, den EStG-Kommentar mit der schnellsten Online-Aktualisierung jetzt zwei Monate völlig kostenlos und unverbindlich kennenzulernen. Mit seinen vielen intelligenten Verknüpfungen zu den weiteren NWB Datenbankinhalten stellt der Kommentar die perfekte Ergänzung zu Ihrer NWB direkt digital dar. Die wichtigsten Vorteile kurz und knapp zusammengestellt, können Sie in der NWB Datenbank unter der NWB DokID HAAAE-14545 aufrufen.

Reinhild Foitzik |
Verantw. Redakteurin
nwb-direkt-redaktion@nwb.de



► nwb

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Aus dem Inhalt

PRAXISTIPP NWB DATENBANK

- Ab sofort für zwei Monate für Sie freigeschaltet: der NWB EStG-Online-Kommentar

URTEIL DER WOCHE

- Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Baukosten einer Sporthalle auch bei Überlassung zu einem sehr geringen Entgelt

PANORAMA

- Geschenke an Geschäftsfreunde: Finanzverwaltung wendet Vereinfachungsregelung weiter an
- Zuflussdatum bei Aktiendividenden (§ 50d EStG)

STEUERRECHT

- Kostenübernahme bei Arbeitnehmerentsendungen: Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers? (*Michael Seifert und Robert Hammerl*)
- Übertragung einer 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte (*Dr. Stephan Geserich*)
- Variable Veräußerungsentgelte (*Tobias Müller und Dr. Katrin Dorn und Sophie Schwarz*)
- Änderungen der Abgabenordnung im Jahr 2016 (*Michael Baum*)
- Risiken bei einem parallelen Steuerstrafverfahren (*Franziska Peters*)

WIRTSCHAFTSRECHT

- Die Enthaltung des GmbH-Geschäftsführers in einer GmbH & Co. KG (*Dr. Rüdiger Werner*)
- Eine interne Leitlinie als Basis steuerlicher Compliance (*Tim Nowroth*)

NWB direkt

38 18.09.2017

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Ab sofort für zwei Monate für Sie freigeschaltet: der NWB EStG-Online-Kommentar

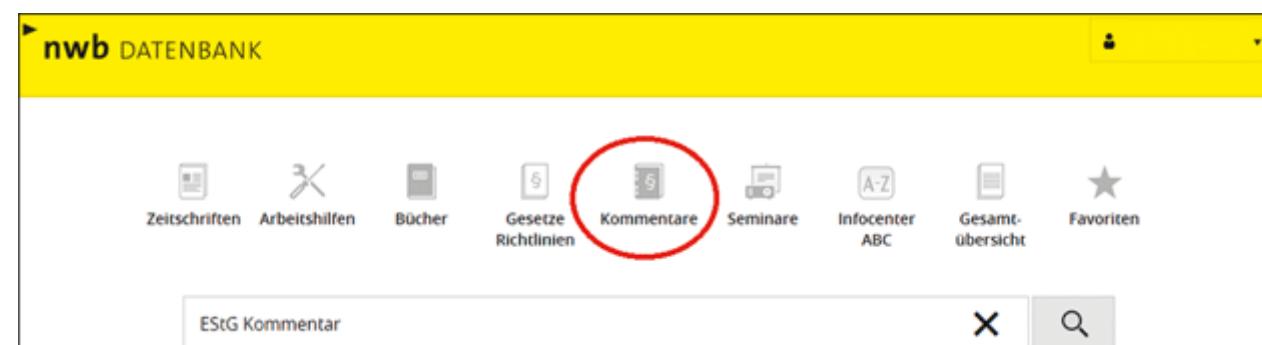
In Ihrer NWB Datenbank haben wir ab sofort den NWB EStG-Online-Kommentar von Kanzler/Kraft/Bäuml für Sie freigeschaltet (s. hierzu ausführlich das dieser Ausgabe beiliegende Manual unter [\[HAAAE-14545\]](#)). So können Sie den Kommentar für die nächsten zwei Monate (bis zum 15.11.2017) kostenlos auf Herz und Nieren testen.

Falls Sie nach dem kostenlosen und unverbindlichen Test den Kommentar weiternutzen möchten, gleich bestellen, und zwar entweder

- im NWB Shop unter www.shop.nwb.de;
- per Service-Fon: 02323.141-940;
- per E-Mail: bestellung@nwb.de;
- oder über den Bestellschein auf der letzten Seite Ihres Manuals.

Wo finde ich den Kommentar?

Zugriff auf Ihren NWB EStG-Online-Kommentar erhalten Sie über die NWB Datenbankstartseite. Klicken Sie hierzu das Icon „Kommentare“ an. Selbstverständlich finden Sie den NWB EStG-Online-Kommentar aber auch über die Suchleiste Ihrer NWB Datenbank.



NWB direkt

38 18.09.2017

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Was ist das Besondere an dem NWB EStG-Online-Kommentar?

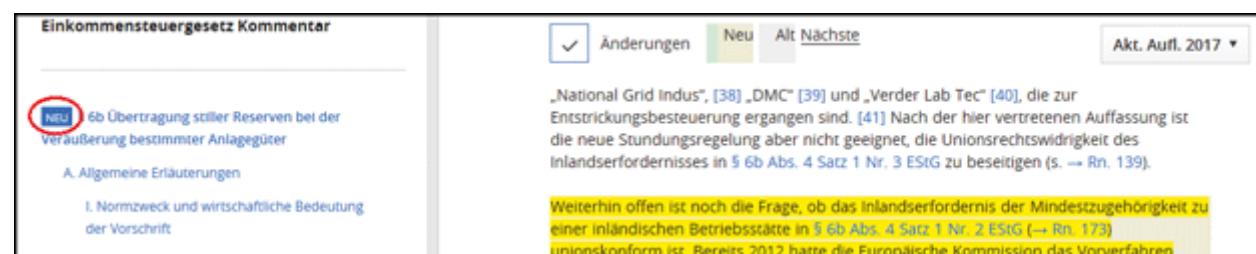
Der einzigartige Aufbau mit vielen Abbildungen, Beispielen und Hinweisen macht den Kommentar außergewöhnlich verständlich.

Highlight: ► Direkte Verlinkung zu zahlreichen vertiefenden Beiträgen aus der NWB Datenbank und mehr als 60 Arbeitshilfen an den jeweils thematisch passenden Stellen innerhalb der Kommentierungen.

Mit dem NWB EStG-Online-Kommentar haben Sie eine zeitgemäße Zugriffsmöglichkeit auf alle Kommentierungen des Einkommensteuerrechts. Erfahrene Autoren aus Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung arbeiten die Gesetzesänderungen, neueste Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen innerhalb kürzester Zeit online in die einschlägigen Kommentierungen ein und sorgen so für Rechtssicherheit. Sie können sicher sein, dass Sie online die jeweils aktuelle Fassung einsehen. Dies ist angesichts der sich rasant ändernden Rechtslage von großer Wichtigkeit.

Sie können jederzeit nachvollziehen, wo und was sich geändert hat. Das heißt im Einzelnen:

- Sie haben immer Zugriff auf die aktuelle Version der einzelnen Kommentierungen, deren Aktualität Sie am Stand der Kommentierung deutlich erkennen können.
- Alle in den letzten drei Monaten aktualisierten Kommentierungen werden in der Inhaltsübersicht als „neu“ gekennzeichnet.
- Änderungen innerhalb der Kommentierung können (durch Anklicken des Kästchens links neben „Änderungen“) farblich hervorgehoben werden.



The screenshot shows a comparison of two versions of a tax law section. On the left, a red circle highlights the word 'neu' (new) next to a checkbox labeled 'Änderungen' (Changes). The text in the section is as follows:

Einkommensteuergesetz Kommentar

§ 6b Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

A. Allgemeine Erläuterungen

I. Normzweck und wirtschaftliche Bedeutung der Vorschrift

„National Grid Indus“, [38] „DMC“ [39] und „Verder Lab Tec“ [40], die zur Entstrickungsbesteuerung ergangen sind. [41] Nach der hier vertretenen Auffassung ist die neue Stundungsregelung aber nicht geeignet, die Unionsrechtswidrigkeit des Inlandserfordernisses in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zu beseitigen (s. → Rn. 139).

Weiterhin offen ist noch die Frage, ob das Inlandserfordernis der Mindestzugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG (→ Rn. 173) unionskonform ist. Bereits 2012 hatte die Europäische Kommission das Vorverfahren

Zusätzlich erhalten Sie regelmäßig einen Newsletter, der Sie über die aktuellen Entwicklungen und Neuerungen des Einkommensteuergesetz Kommentars auf dem Laufenden hält. Darüber hinaus werden News aus der Rechtsprechung, neue Verwaltungsanweisungen sowie weiterführende Literatur laufend redaktionell zugeordnet. So können Sie bei Bedarf jederzeit direkt tiefer in ein Thema einsteigen.

NWB direkt

38 18.09.2017

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Kanzler, Kraft, Bäuml - Einkommensteuergesetz Kommentar Online

§ 6b Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

Hans-Joachim Kanzler (August 2017)

[Zitierhinweis anzeigen](#)

→ Kommentierte Gesetzesfassung

→ Geltende Gesetzesfassung

Nachrichten zum Thema

- [Einkommensteuer | Übertragung einer § 6b-Rücklage auf EU-Betriebsstätte \(BFH\)](#)

Die Übertragung einer § 6b-Rücklage setzt u.a. voraus, dass die angeschafften oder hergestellten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören (BFH, Urteil vom 22.06.2017 - VI R 84/14; veröffentlicht am 23.08.2017).

Nachricht v. 23.08.2017

NWB direkt

38 18.09.2017

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Hinweis: ► In dieser Ausgabe lesen Sie übrigens eine Anmerkung von Geserich zu dem Ende August veröffentlichten Urteil vom 22.6.2017 - VI R 84/14, in dem der BFH zur Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte Stellung genommen hat.

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Urteil der Woche

Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Baukosten einer Sporthalle auch bei Überlassung zu einem sehr geringen Entgelt

- zum Beitrag

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Baukosten einer Sporthalle auch bei Überlassung zu einem sehr geringen Entgelt

Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) Andreas Masuch ist Director bei der WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Düsseldorf.

[BFH, Urteil vom 28.6.2017 - XI R 12/15](#)

Mit Urteil vom 28.6.2017 - XI R 12/15 [→[OAAAG-55064](#)] hat der BFH entschieden, dass eine Gemeinde durch die Überlassung einer Sporthalle (auch) an Vereine trotz Vereinbarung einer nicht kostendeckenden Nutzungspauschale grds. unternehmerisch tätig werde und demzufolge zum teilweisen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Sporthalle berechtigt sei. Die Mindestbemessungsgrundlage des [§ 10 Abs. 5 UStG](#) finde trotz defizitärer Leistungstätigkeit bei Gemeinden in der Regel keine Anwendung.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin), eine Stadt, errichtete von 2010 bis 2014 eine Sporthalle mit angrenzender Gaststätte. Die vier Hallenteile sollten nach ihrer Fertigstellung einerseits für Zwecke des Schulsports genutzt und andererseits auch an Vereine für Zwecke des Erwachsenensports überlassen werden. Der zeitliche Nutzungsanteil der Sportvereine betrug rd. 14 %. Entsprechend einer Entgeltordnung aus 2005 erhebt die Klägerin von den Sportvereinen eine Nutzungspauschale in Höhe von 1,50 € je Stunde und Hallenteil. Für Sonderveranstaltungen werden weitere Entgelte veranschlagt. Nach Angaben der Stadt wurde aus diesen Zahlungen für die Überlassung der Sporthalle an Vereine ein Kostendeckungsgrad von rd. 12 % erzielt.

In den Streitjahren 2010 bis 2012 machte die Stadt insoweit sie die Sporthalle an Vereine überlassen hat anteilig den Vorsteuerabzug aus der Errichtung der Sporthalle geltend. Dieser anteilige Vorsteuerabzug wurde vom Finanzamt komplett versagt. Das Finanzamt führte zur Begründung u. a. an, dass die Kostendeckungsquote wesentlich geringer (je nach Berechnungsmethode nur 2 % oder sogar 0 % bzw. negativ) und die Stadt daher auch insoweit nicht unternehmerisch tätig sei. Ferner sah das Finanzamt keine Unmittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung. Hilfsweise machte das Finanzamt geltend, dass bei widererwartender Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit die Mindestbemessungsgrundlage gem. [§ 10 Abs. 5 UStG](#) einschlägig sei, da die ortsansässigen Vereine als nahestehende Personen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen seien. All dem folgte schon das FG Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 13.3.2015 - 9 K 2732/13 [→[ZAAAF-05678](#)] in der Vorinstanz nicht und gewährte dagegen den anteiligen Vorsteuerabzug im Verhältnis der zeitlichen Nutzung der Sporthalle für Zwecke der Überlassung an Sportvereine.

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Dem folgte nun auch der BFH, indem er bestätigte, dass die Stadt insoweit als Unternehmerin gehandelt habe. Entgegen der Auffassung des Finanzamts habe die Stadt sehr wohl Leistungen gegen Entgelt erbracht. Dabei komme es nicht darauf an, ob für die Leistungserbringung ein Preis vereinbart wird, der unter oder über dem Selbstkostenpreis liegt. Entscheidend sei vielmehr, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe. Der BFH folgte dabei der – für den BFH grds. bindenden – tatsächlichen Würdigung des Finanzgerichts, dass die Nutzungspauschale für die Überlassung der Sporthalle zu entrichten war und nicht nur zur anteiligen Deckung der Betriebskosten. Auch die Asymmetrie zwischen Leistung und Gegenleistung ließ der BFH nicht als alleiniges Argument, das gegen die Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit spreche, zu. Auch eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung konnte der BFH im Streitfall nicht erkennen. Letztendlich verwarf der BFH auch die Mindestbemessungsgrundlage schon allein weil juristische Personen des öffentlichen Rechts in § 10 Abs. 5 UStG nicht genannt werden und eine analoge Anwendung nicht geboten sei, da die Stadt aufgrund irreversiblen Landesrechts die Sporthalle an Vereine überlassen müsse und das Entgelt überdies auch für diese Zwecke marktüblich sei.

Der Kommentar

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (wie die Klägerin) war nach dem für die Streitjahre maßgebenden – unionsrechtskonform auszulegenden – § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a. F. Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausübte; erfolgte ihre Tätigkeit dagegen – anders als im Streitfall – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, war sie nur Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (vgl. zuletzt [BFH-Urteil vom 10.2.2016 - XI R 26/13](#), BStBl 2017 II S. 857, Rn. 34, m. w. N.). Um den Unternehmerstatus der Stadt und somit deren Vorsteuerabzugsberechtigung feststellen zu können, musste sich der BFH mit Fragestellungen auseinandersetzen, die auch über den Bereich „Besteuerung der öffentlichen Hand“ hinaus Bedeutung haben.

Eine wichtige Fragestellung war die Bedeutung der „Asymmetrie“ von Leistung und Gegenleistung, da die Sporthalle zu einem sehr geringen Entgelt an die Vereine überlassen wurde. Dabei musste sich der BFH mit zwei jüngeren Urteilen, die ebenfalls den öffentlich-rechtlichen Sektor betrafen, auseinandersetzen. Zum einen hatte der EuGH in der Rs. Gemeente Borsele (Urteil vom 12.5.2016 - Rs. C-520/14 [OAAF-74034](#)) zur Schülerbeförderung einer Gemeinde entschieden, dass bei einem Kostendeckungsgrad von 3 % der Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Leistungserbringung fehle. Auch der V. Senat des BFH hat in seinem Urteil vom 15.12.2016 - V R 44/15 [IAAAG-40813](#)] zur Errichtung eines Sportzentrums die Frage aufgeworfen, ob die Asymmetrie zwischen Leistung und Gegenleistung eine unternehmerische Tätigkeit begründe.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Die Asymmetrie zwischen Leistung und Gegenleistung könne nicht als alleiniges Argument, das gegen die Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit spreche, angesehen werden. Sie könne zwar gleichwohl auf eine nichtunternehmerische Tätigkeit hindeuten, aber vielmehr seien alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Der BFH fordert daher neben der Tatsache, dass die Leistung am allgemeinen Markt angeboten wird und dass das Entgelt von der tatsächlichen Nutzungsinanspruchnahme abhängt, ferner, dass das Entgelt marktüblich ist. Diese Voraussetzungen sah der BFH als erfüllt an. Selbst die Marktüblichkeit war im Urteilsfall für die Überlassung von gemeindeeigenen Mehrzweckhallen trotz der Geringfügigkeit durchaus gegeben.

Damit hat der BFH auch klare Abgrenzungskriterien aufgestellt und den vermeintlichen Widerspruch zur EuGH-Entscheidung Gemeente Borsele damit begründet, dass in diesem Fall nur rd. ein Drittel der Nutzer überhaupt eine Zahlung für die Schülerbeförderung leisten mussten, so dass es sich bei einer solchen Zahlung eher um eine Gebühr als ein Entgelt für eine Leistungserbringung handele.

Der BFH steht damit auch im Einklang mit einer anderen Entscheidung des EuGH, auf die er nicht explizit eingegangen ist ([EuGH, Urteil vom 22.6.2016 - Rs. C-267/15, Gemeente Woerden](#) ↗[BAAAF-76620](#)). In diesem Fall hatte eine Gemeinde zwei Gebäude nach deren Errichtung zu rd. 10 % der Baukosten an eine Stiftung veräußert, an der sie beteiligt war; der EuGH gestand der Gemeinde den vollen Vorsteuerabzug zu.

Die Problematik eines sehr geringen Entgelts ist aber nicht nur für die öffentliche Hand, sondern auch für private Unternehmer von Bedeutung. Auch hier dürften die vom BFH aufgestellten o. g. Abgrenzungskriterien anzuwenden sein. Oftmals soll durch die Vereinbarung eines geringen Entgelts auch gerade eine unentgeltliche Wertabgabe, die den Vorsteuerabzug ausschließen würde, vermieden werden. Wünschenswert wäre gewesen, wenn der BFH ausdrücklich auf die Vereinbarung eines nur symbolischen Kaufpreises eingegangen wäre, zumal dieses Argument vom Finanzamt hervorgebracht wurde. Es bleibt offen, ob der BFH dies bewusst nicht angesprochen hat, da die Marktüblichkeit des Entgelts im Urteilsfall nicht bestritten wurde oder für ihn die Höhe des Entgelts ohnehin nicht alleine ausschlaggebend ist oder ob er hier doch eine Grenze ziehen würde.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen ↗[JAAAG-56846](#)

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Überblick

- *Bilanzierung* | Ergänzungsbilanz eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA bei die Einlage übersteigenden Anschaffungskosten (BFH)
- *Einkommensteuer* | Qualifizierung von Einkünften einer Fondsgesellschaft (BFH)
- *Einkommensteuer* | Zur gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“ (BFH)
- *Einkommensteuer* | Zuordnung des Verkaufs des Anlagevermögens im Zuge der Betriebseinstellung zur laufenden Geschäftstätigkeit einer Fondsgesellschaft (BFH)
- *Körperschaftsteuer* | Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots auf nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfreie Gewinnausschüttungen (BFH)
- *Lohnsteuer* | Vergeblicher Aufwand eines Arbeitnehmers im Hinblick auf eine angestrebte Vorstandsposition (BFH)
- *Umsatzsteuer* | Zur Steuerbefreiung der Verwaltung von Unterstützungskassen (BFH)
- *Umsatzsteuer* | Wiesnbrezn auf dem Oktoberfest (BFH)
- *Abgabenordnung* | Keine Unterbrechung der Außenprüfung bei nur ein Prüfungsjahr betreffenden Prüfungshandlungen (BFH)

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Eilnachrichten

Bilanzierung | Ergänzungsbilanz eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA bei die Einlage übersteigenden Anschaffungskosten

Das BFH-Urteil vom 15.3.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Die Einlage eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA übersteigende Anschaffungskosten sind in einer Ergänzungsbilanz zu erfassen. (2) Aus einer solchen Ergänzungsbilanz folgende Gewinnminderungen und Gewinnerhöhungen wirken sich weder auf den Betriebsvermögensvergleich der KGaA noch auf den Gewinnanteil i. S. des [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG](#) und des [§ 8 Nr. 4 GewStG](#) aus, sondern gehen ausschließlich in die Ermittlung der Einkünfte i. S. des [§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG](#) und des Gewerbeertrags des persönlich haftenden Gesellschafters ein. (3) Der Erwerb und die Einziehung eigener Kommanditaktien durch die KGaA führen auch dann nicht zum Ansatz zusätzlicher, in einer Ergänzungsbilanz auszuweisender Anschaffungskosten des persönlich haftenden Gesellschafters, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Kaufpreis der eigenen Aktien mit dem vom persönlich haftenden Gesellschafter aufgebrachten Eigenkapital verrechnet wird (Anschluss an [BFH-Urteil vom 7.9.2016 - I R 57/14](#) [→ZAAAG-35214]).

► **Anmerkung:** Die ertragsteuerlichen Wirkungen der über die Einlage eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA hinausgehenden Anschaffungskosten waren bisher unklar und umstritten, weil er im Gesetz nicht als Mitunternehmer bezeichnet wird. Der BFH hat erklärt, dass eine steuerliche Ergänzungsbilanz zu bilden ist und deren Fortführung den Gewinnanteil des persönlich haftenden Gesellschafters nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG beeinflusst, was Gegenstand eines gesonderten Gewinnfeststellungsverfahrens ist. Der BFH hat die Sache zurückgewiesen; das Finanzgericht hat das Verfahren auszusetzen und die erforderlichen Gewinnfeststellungen als Grundlagenbescheid nachzuholen.

► [BFH, Urteil vom 15.3.2017 - I R 41/16](#) [→SAAAG-56535]

Einkommensteuer | Qualifizierung von Einkünften einer Fondsgesellschaft

Das BFH-Urteil vom 8.6.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Besteht das Geschäftskonzept einer Fondsgesellschaft (GmbH & Co. KG) in dem Ankauf, der Vermietung und dem Verkauf beweglicher Wirtschaftsgüter, ist eine Verklammerung dieser Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit rechtlich nur dann zulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgestanden hat, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf der vermieteten (verleasten) Wirtschaftsgüter erzielen lässt (inso-

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

weit inhaltsgleich mit [BFH-Urteil vom 8.6.2017 - IV R 6/14](#) [→[DAAAG-56540](#)]). (2) Die Verklammerung der Teilakte bedingt, dass die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten wird.

- [BFH, Urteil vom 8.6.2017 - IV R 30/14](#) [→[WAAAG-56538](#)]

Einkommensteuer | Zur gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“

Nach dem [BFH-Urteil vom 13.7.2017](#) steht der gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“ nicht entgegen, dass der im Grundsatz allein geschäftsführungsbefugten Komplementärin im Gesellschaftsvertrag der KG die Geschäftsführungsbefugnis betreffend die Ausübung der Gesellschafterrechte aus oder an den von der KG gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementär-GmbH entzogen und diese auf die Kommanditisten übertragen wird.

- [BFH, Urteil vom 13.7.2017 - IV R 42/14](#) [→[GAAAG-56539](#)]

Einkommensteuer | Zuordnung des Verkaufs des Anlagevermögens im Zuge der Betriebseinstellung zur laufenden Geschäftstätigkeit einer Fondsgesellschaft

Das BFH-Urteil vom 8.6.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Besteht das Geschäftskonzept einer Fondsgesellschaft (GmbH & Co. KG) in dem Ankauf, der Vermietung und dem Verkauf beweglicher Wirtschaftsgüter, ist eine Verklammerung dieser Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit rechtlich nur dann zulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit festgestanden hat, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf der vermieteten (verleasten) Wirtschaftsgüter erzielen lässt (insoweit inhaltsgleich mit [BFH-Urteil vom 8.6.2017 - IV R 30/14](#) [→[WAAAG-56538](#)]). (2) Die Verklammerung der Teilakte bedingt, dass der Verkauf der vermieteten (verleasten) Wirtschaftsgüter als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen ist, selbst wenn die bisherige unternehmerische Tätigkeit insgesamt eingestellt wird. (3) Wird im Prospekt der Fondsgesellschaft (auch) ein Geschäftskonzept vorgestellt, dessen Ergebnisprognose ein positives Gesamtergebnis ohne Einbeziehung eines Veräußerungserlöses in Aussicht stellt, spricht dies regelmäßig gegen die Annahme einer einheitlichen Tätigkeit (insoweit inhaltsgleich mit [BFH-Urteil vom 8.6.2017 - IV R 30/14](#) [→[WAAAG-56538](#)]).

- [BFH, Urteil vom 8.6.2017 - IV R 6/14](#) [→[DAAAG-56540](#)]

NWB direkt

38 18.09.2017

- ▶ **EDITORIAL**
- ▶ **AUS DEM INHALT**
- ▶ **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- ▶ **URTEIL DER WOCHE**
- ▶ **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- ▶ **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- ▶ **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- ▶ **STEUERRECHT**
- ▶ **WIRTSCHAFTSRECHT**
- ▶ **ANZEIGEN**
- ▶ **IN EIGENER SACHE**

Körperschaftsteuer | Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots auf nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfreie Gewinnausschüttungen

Nach dem BFH-Urteil vom 26.4.2017 ist das in [§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG](#) geregelte pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot auf Gewinnausschüttungen anzuwenden, die nach [§ 3 Nr. 41 Buchst. a EStG](#) steuerfrei geblieben wären.

► **Anmerkung:** Der BFH folgt bei der im Fachschrifttum umstrittenen Beurteilung der Verwaltungsauffassung. Eine teleologische Reduktion des [§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG](#) hat der Senat unter Hinweis auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut abgelehnt. Im Streitfall wurden bei der Klägerin aus ihrer 100 %-Beteiligung an einer Schweizer AG für die Jahre 2006 bis 2009 Hinzurechnungsbesteuerungen nach [§ 10 Abs. 2 AStG](#) vorgenommen. Im Jahr 2009 erhielt die Klägerin eine Gewinnausschüttung der AG. Sie unterlag damit der „Schachtelstrafe“ nach [§ 8b Abs. 5 KStG](#).

► [BFH, Urteil vom 26.4.2017 - I R 84/15](#) [→MAAAG-56537]

Lohnsteuer | Vergeblicher Aufwand eines Arbeitnehmers im Hinblick auf eine angestrebte Vorstandsposition

Das BFH-Urteil vom 17.5.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Erwerbsaufwand ist den Einkünften zuzurechnen, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht. (2) Aufwendungen eines Arbeitnehmers zum Erwerb einer Beteiligung an seinem (ggf. künftigen) Arbeitgeber sind regelmäßig auch dann nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit abzugsfähig, wenn die Zahlung Voraussetzung für den Abschluss des Anstellungsvertrags ist. Derartige Aufwendungen sind abzugrenzen von solchen im Zusammenhang mit einer Bürgschaftsübernahme oder Darlehensgewährung eines Arbeitnehmers zugunsten seines Arbeitgebers.

► [BFH, Urteil vom 17.5.2017 - VI R 1/16](#) [→XAAAG-56542]

Umsatzsteuer | Zur Steuerbefreiung der Verwaltung von Unterstützungskassen

Nach dem [BFH-Urteil vom 26.7.2017](#) sind die Verwaltungsleistungen von betrieblichen Versorgungseinrichtungen jedenfalls dann nicht nach [§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG](#) steuerfrei, sondern umsatzsteuerpflichtig, wenn die Arbeitnehmer kein Anlagerisiko tragen und der Arbeitgeber zur Zahlung an das Altersversorgungssystem gegenüber seinen Arbeitnehmern gesetzlich verpflichtet ist.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

► **Anmerkung:** Die Klägerin, eine Verwaltungsgesellschaft für betriebliche Versorgungswerke, die aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit Trägerunternehmen Verwaltungsleistungen für Versorgungs- und freie Unterstützungskassen erbrachte, obsiegte im Streitfall. Sie hat sich gegen die Steuerbefreiung gewendet, um den Vorsteuerabzug zu erlangen. Der BFH hat [§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG](#) unionsrechtskonform eng ausgelegt.

► [BFH, Urteil vom 26.7.2017 - XI R 22/15](#) [→IAAAG-56534]

Umsatzsteuer| Wiesnbrezn auf dem Oktoberfest

Nach dem [BFH-Urteil vom 3.8.2017](#) unterliegt die Abgabe von Brezeln („Wiesnbrezn“) in Festzelten durch einen vom Festzelbtreiber personenverschiedenen Unternehmer dem ermäßigten Steuersatz.

► **Anmerkung:** Überaus zügig (rechtzeitig vor dem Oktoberfest) hat der BFH das anderslautende [Urteil des FG München vom 22.2.2017 - 3 K 2670/14](#) [→VAAAG-44322] aufgehoben und der Klage des Brezelverkäufers stattgegeben. Bei der Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen können – jedenfalls bei der Abgabe von „Standardspeisen“ – dem Unternehmer Verzehrvorrichtungen Dritter nur zugerechnet werden, wenn diese (auch) im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt werden. Diese Voraussetzung sah der BFH nicht erfüllt.

► [BFH, Urteil vom 3.8.2017 - V R 15/17](#) [→NAAAG-56541]

Abgabenordnung| Keine Unterbrechung der Außenprüfung bei nur ein Prüfungsjahr betreffenden Prüfungshandlungen

Das BFH-Urteil vom 26.4.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Auch sog. qualifizierte Prüfungshandlungen, die nur ein Prüfungsjahr betreffen, führen dazu, dass die Außenprüfung insgesamt – also auch bezogen auf andere Prüfungsjahre – als nicht unmittelbar nach dem Prüfungsbeginn unterbrochen i. S. des [§ 171 Abs. 4 Satz 2 AO](#) gilt. (2) Die Entgegennahme von Buchführungsdaten am Prüfungsort ist eine vom Prüfer veranlasste und damit für den Steuerpflichtigen erkennbar auf die Ermittlung des Steuerfalls gerichtete Handlung, die dem von der Rechtsprechung als qualifizierte Prüfungshandlung anerkannten Verlangen nach der Übergabe von Belegen und Unterlagen gleichsteht. (3) Wurden Buchführungsdaten vor ihrem Ausdruck zunächst in ein Programm eingelesen und dann programmseitig einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, liegt eine dem Prüfer zuzurechnende qualifizierte Prüfungshandlung vor.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

► **Anmerkung:** Nach der Prüfungsanordnung vom 1.11.2006 erhielt die Prüferin einen von der Klägerin ausgefüllten Fragebogen, erschien am 13.12.2006 bei der Klägerin und nahm eine CD mit Buchführungsdaten in Empfang. Am 20. und 21.12.2006 – sowie im Januar 2007 – befasste sie sich damit und fertigte Notizen u. a. zu einer Anwachsung von Tochter-Personengesellschaften der Klägerin an. Erst am 10.12.2009 wandte sich die Prüferin erstmals nach Entgegennahme der Daten-CD an die Klägerin und teilte ihr mit, die begonnene Prüfung fortsetzen zu wollen. Gleichwohl entschied der BFH, die Außenprüfung sei nicht unterbrochen worden, so dass ihr Beginn im Jahr 2006 den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmte.

► [BFH, Urteil vom 26.4.2017 - I R 76/15 \[→CAAAG-56536\]](#)

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Überblick

- *Grundstücksverkehrsgenehmigung* | Abgrenzung des erwerbsprivilegierten Landwirts vom Nichtlandwirt (*OLG Celle*)
- *Erbschaft* | Irrtumsanfechtung wegen Überschuldung des Nachlasses (*OLG Köln*)
- *Insolvenz* | Haftung des Geschäftsführers wegen Schmälerung der Masse (*BGH*)
- *Rentenversicherung* | Keine Versicherungspflicht bei tierärztlicher Tätigkeit in der Pharmaindustrie (*LSG Hessen*)
- *Rente* | Kein rentenschädlicher Hinzuverdienst durch den Erhalt von Krankengeldzuschüssen (*BSG*)
- *Verwaltungsverfahren* | Kein Wahlrecht der Behörde zwischen Klage und Duldungsbescheid (*BVerwG*)

NWB direkt

38 18.09.2017

- ▶ **EDITORIAL**
- ▶ **AUS DEM INHALT**
- ▶ **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- ▶ **URTEIL DER WOCHE**
- ▶ **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- ▶ **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- ▶ **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- ▶ **STEUERRECHT**
- ▶ **WIRTSCHAFTSRECHT**
- ▶ **ANZEIGEN**
- ▶ **IN EIGENER SACHE**

Eilnachrichten

Grundstücksverkehrsgenehmigung | Abgrenzung des erwerbsprivilegierten Landwirts vom Nichtlandwirt

Wer einen großen landwirtschaftlichen Betrieb führt, dabei alle maßgeblichen Entscheidungen selbst trifft und alle Verträge und Förderanträge selbst unterschreibt, ist unabhängig von der Höhe seines sonstigen Einkommens aus landwirtschaftsfremder Tätigkeit aktiver Landwirt i. S. des Grundstücksverkehrsgesetzes (und damit erwerbsprivilegiert nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG).

► **Anmerkung:** Der Landkreis V. hätte nach Auffassung des OLG Celle die Grundstücksverkehrsgenehmigung für den Kaufvertrag über eine Ackerfläche jedenfalls nicht mit der Begründung versagen dürfen, die Veräußerung widerspreche Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG). Dies wäre (nur) der Fall, wenn das landwirtschaftliche Grundstück an einen Nichtlandwirt veräußert worden wäre, obwohl ein Landwirt die Fläche zur Aufstockung seines Betriebs benötigt hätte und bereit und in der Lage gewesen wäre, das Land zu den Bedingungen des Kaufvertrags zu erwerben (etwa [BGH, Urteil vom 19.6.1998 - V ZR 133/97](#) [→IAAAF-88834]). Auch wenn der Käufer, der auf seinem eigenen Land eine Pferde- und Rinderzucht betreibe, offiziell noch Geschäftsführer eines seiner Unternehmen (ohne Geschäftsbereich) sei, führe er seinen Betrieb selbst. Es sei unbedeutlich, ob er anfallende landwirtschaftliche Arbeiten selbst ausführe. Es handele sich um einen leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb und nicht nur um ein Abschreibungsobjekt. Landwirt i. S. des Grundstücksverkehrsgesetzes sei nicht nur derjenige, der aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb heraus seine Existenzgrundlage erziele. Wenn daher auch die Einnahmen als Gesellschafter an verschiedenen Unternehmen für den Käufer die Existenzgrundlage bildeten und es für ihn deshalb auf den landwirtschaftlichen Betrieb nicht ankomme, sei doch Gesellschafter kein Beruf. Die Gesellschaftsanteile gehörten vielmehr zu dessen Vermögen. Ein vermögender Landwirt werde nicht deshalb zum Nichtlandwirt, weil er im Hinblick auf sein Vermögen auf seine landwirtschaftlichen Einkünfte nicht angewiesen sei.

► [OLG Celle, Beschluss vom 18.1.2016 - 7 W 10/15 \(L\), 7 W 10/15](#)

Erbschaft | Irrtumsanfechtung wegen Überschuldung des Nachlasses

Die Erbschaft eines überschuldeten Nachlasses kann unter bestimmten Umständen wegen eines Irrtums über die Werthaltigkeit des Nachlasses angefochten werden ([§ 119 Abs. 2 BGB](#)).

► **Anmerkung:** In dem entschiedenen Fall waren der Ehemann und die beiden Geschwister der Erblasserin als gesetzliche Erben berufen. Während die Schwester die Erbschaft direkt ausgeschlagen hatte, ließ der Bruder die sechswöchige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

verstreichen. Damit galt die Erbschaft für ihn als angenommen ([§ 1943 BGB](#)). Danach erklärte der Bruder die Anfechtung der Annahme der Erbschaft wegen Irrtums. Er habe nicht gewusst, dass der Nachlass überschuldet sei. Das Gericht meinte, der Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses habe den Erben zur Anfechtung berechtigt, weil er auf falschen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses beruht habe. Der Erbe habe gewusst, dass die Erblasserin ein Jahr vor ihrem Tod eine Abfindung in Höhe von rund 100.000 € erhalten und dass ein Kontoauszug einige Monate vor dem Tod ein Kontoguthaben von ca. 60.000 € ausgewiesen habe. Angesichts dieser konkreten Anhaltspunkte habe er erwarten dürfen, dass der Nachlass werthaltig sei. Diese Erwartung habe sich nicht erfüllt.

► OLG Köln, Beschluss vom 15.5.2017 - 2 Wx 109/17

Insolvenz | Haftung des Geschäftsführers wegen Schmälerung der Masse

Die Ersatzpflicht des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung durch eine Gegenleistung ausgeglichen wird ([§ 64 Abs. 1 GmbHG](#) analog). Die in die Masse gelangende Gegenleistung muss allerdings für eine Verwertung durch die Gläubiger geeignet sein. Das sind Arbeits- oder Dienstleistungen i. d. R. nicht.

► **Anmerkung:** Nach der Rspr. des [BGH \(Urteil vom 18.11.2014 - II ZR 231/13 ↗XAAAE-82040](#)], Rn. 9 f.) entfällt die Ersatzpflicht des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife ([§ 64 Satz 1 GmbHG](#)), soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird. Denn dann ist der Zweck der Norm, im Interesse der Gläubiger die Masse zu erhalten, erreicht. Eine nochmalige Erstattung durch den Geschäftsführer würde die Masse über ihre bloße Erhaltung hinaus anreichern und über den mit dem sog. Zahlungsverbot ([§ 64 Satz 1 GmbHG](#)) verbundenen Zweck hinausgehen. Unter der Voraussetzung, dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, kommt als Massezufluss, der die Masseschmälerung ausgleicht, auch in Betracht, dass für die Zahlung ein Gegenwert in das Gesellschaftsvermögen gelangt ist ([BGH II ZR 231/13](#), Rn. 9). Da es lediglich auf einen wirtschaftlich zuzuordnenden, in die Masse gelangenden Gegenwert ankommt, ist kein zeitlicher Zusammenhang erforderlich. So kann etwa eine erfolgreiche Anfechtung durch den Insolvenzverwalter auch nach längerer Zeit die Haftung des Geschäftsführers entfallen lassen. Allerdings muss, um eine Masseverkürzung ausgleichen zu können, auch die in die Masse gelangende Gegenleistung für eine Verwertung durch die Gläubiger geeignet sein. Das ist bei

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Arbeits- oder Dienstleistungen regelmäßig nicht der Fall. Dienstleistungen führen nicht zu einer Erhöhung der Aktivmasse und sind damit kein Ausgleich des Masseabflusses (Fölsing, KSI 2015 S. 70, 73).

- [BGH, Urteil vom 4.7.2017 - II ZR 319/15](#) ↗[QAAAG-53601](#)]

Rentenversicherung | Keine Versicherungspflicht bei tierärztlicher Tätigkeit in der Pharma industrie

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, die zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und einer berufsständischen Kammer verpflichtet, besteht ein Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht trotz abhängiger Beschäftigung. Hiervon ist bei einer tierärztlichen Tätigkeit auszugehen. Eine approbationspflichtige Tätigkeit – wie z. B. die Tätigkeit eines niedergelassenen Tierarztes – ist insoweit nicht Voraussetzung.

► **Anmerkung:** Die approbierte Tierärztin ist als Teamleiterin für die Qualitätssicherung und Sicherheit bei der Herstellung von Blutgerinnungsmitteln, bei der tierische Zellen verwendet werden, in einem pharmazeutischen Unternehmen tätig, welches Plasmaprotein-Biotherapeutika herstellt. Mit der Begründung, sie sei nicht berufsspezifisch tätig, da für ihre Tätigkeit weder ein tierärztliches Studium noch eine Approbation erforderlich sei, lehnte die Deutsche Rentenversicherung den Antrag der Tierärztin auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab. Dieser Auffassung ist das Hessische LSG mit seinem Urteil entgegengetreten. Eine approbationspflichtige Tätigkeit sei nicht Voraussetzung für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, sondern (nur) eine tierärztliche Tätigkeit. Diese sei eine Tätigkeit, bei welcher die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet würden. Nach der entsprechenden Berufsordnung habe ein Tierarzt u. a. die Aufgabe, Menschen vor Gefahren durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln sicherzustellen. Die Klägerin habe ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Qualitätssicherung und Sicherheit bei der Herstellung von aus tierischen Zellen gewonnenen Gerinnungsfaktoren. Hierfür seien Kenntnisse erforderlich, die auch im Rahmen eines veterinärmedizinischen Studiums erworben würden, so dass die Klägerin berufsspezifisch tätig sei.

- Hessisches LSG, Urteil vom 24.8.2017 - L 1 KR 120/17

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Rente | Kein rentenschädlicher Hinzuerdienst durch den Erhalt von Krankengeldzuschüssen

Dem Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, der längerfristig erkrankt und deshalb nach Ablauf der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers neben dem Krankengeld seiner Krankenkasse einen tariflichen Krankengeldzuschuss erhält, ist die Rente in voller Höhe weiterzugewähren. Eine Anrechnung des Krankengeldzuschusses als rentenschädlicher Hinzuerdienst erfolgt nicht.

► **Anmerkung:** Das BSG bestätigte zunächst, dass der Krankengeldzuschuss Arbeitsentgelt und Hinzuerdienst sei ([§ 96a Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) a. F.). Wird die gesetzliche Hinzuerdienstgrenze überschritten, wird die Rente nach dieser Regelung nur teilweise geleistet. Auch sei die vom beklagten Rentenversicherungsträger behauptete rechtlich-zeitliche Kongruenz mit der Rentenleistung gegeben. Allerdings soll nach Auffassung des Gerichts der Krankengeldzuschuss wirtschaftlich betrachtet nur dazu dienen, das erzielte Nettoarbeitsentgelt auch dann zu erhalten, wenn infolge von Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen wie z. B. Krankengeld das originäre Arbeitsentgelt ersetzen müssten. Sein Ziel sei mithin die Gewährleistung des bisherigen Sicherungsniveaus und keine Übersicherung, wie sie gerade durch die Regelungen zum Hinzuerdienst verhindert werden solle. Die Einbeziehung des Erwerbersatzes in den rentenschädlichen Hinzuerdienst auf der Bemessungsgrundlage des Bruttoarbeitsentgelts solle zudem nur verhindern, dass ein Versicherter mit rentenschädlichem Hinzuerdienst besser gestellt sei, wenn sein Einkommen bei Bezug einer kurzfristigen Lohnersatzleistung sinke. Eine Schlechterstellung deswegen sei mit der Regelung aber nicht beabsichtigt. Dies wäre jedoch die Folge bei der rentenschädlichen Berücksichtigung des Krankengeldzuschusses als Hinzuerdienst. Die dem Wortlaut nach zu weit gefasste Norm sei daher einschränkend auszulegen, so dass eine Rentenkürzung in dem Fall nicht erfolge.

► BSG, Urteil vom 6.9.2017 - B 13 R 33/16 R

Verwaltungsverfahren | Kein Wahlrecht der Behörde zwischen Klage und Duldungsbescheid

Für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens besteht kein Wahlrecht zwischen Klage und Duldungsbescheid. Eine Klage ist daher kraft Gesetzes unstatthaft, wenn das zugrunde liegende materielle Recht die Behörde zum Erlass eines Verwaltungsakts verpflichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.9.1979 - 7 C 22.78, BVerwGE 58 S. 316, 318).

► **Anmerkung:** Der Kläger nimmt den Beklagten im Klagewege nach dem Anfechtungsgesetz auf Duldung der Zwangsvollstreckung in drei in dessen Eigentum stehende Geschäftsgrundstücke in Anspruch. Der Klage liegen Gewerbesteueraforderungen zugrunde. Das BVerwG meint dazu, dass eine Behörde nach der Rechtsprechung des BVerwG zwar grds. auch dann eine Leistungsklage erheben könne, wenn sie den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend machen könnte (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 23.2.2011 - 8 C 53.09 [\[IAAAD-83046\]](#), Rn. 12 m. w. N.). Dies gelte aber dann nicht, wenn das zugrunde liegende materielle Recht die Behörde gerade zum Erlass eines Verwaltungsakts verpflichtete. Dieser Fall liege

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

hier vor. Denn [§ 191 Abs. 1 Satz 2 AO](#), der für die im vorliegenden Fall streitige Gewerbesteuer als Realsteuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, [§ 3 Abs. 2 AO](#) entsprechend gelte, enthalte ein solches Gebot zur hoheitlichen Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs.

- [BVerwG, Urteil vom 25.1.2017 - 9 C 30/15 ↗VAAAG-41594](#)]

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Überblick

Geschenke an Geschäftsfreunde: Finanzverwaltung wendet Vereinfachungsregelung weiter an

- [zum Beitrag](#)

Zuflussdatum bei Aktiendividenden (§ 50d EStG)

- [zum Beitrag](#)

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Geschenke an Geschäftsfreunde: Finanzverwaltung wendet Vereinfachungsregelung weiter an

Mit Urteil vom 30.3.2017 - IV R 13/14 [→[UAAAG-46836](#)] hat der BFH entschieden, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach § 37b EStG für ein Geschenk als weiteres Geschenk dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegt, soweit bereits der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Betrag von 35 € übersteigt.

Hintergrund: Beim Empfänger zählen Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern, zum Einkommen und sind deshalb zu versteuern. Der schenkende Unternehmer kann die Einkommensteuer für den Beschenkten nach § 37b EStG aber pauschal übernehmen. Nach Ansicht der Rechtsprechung kann der schenkende Geschäftspartner die Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen, wenn das Geschenk und die Steuer zusammen unter der Grenze von 35 € pro Jahr und Geschäftspartner bleiben.

Hinweis: ► Bisher rechnete die Finanzverwaltung die übernommene Pauschalsteuer nicht in die 35 €-Grenze ein, was für die Unternehmer günstiger war (H 37b EStH). Wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) nun meldet (Pressemitteilung vom 29.8.2017), soll es nach Auskunft des BMF – trotz des aktuellen [BFH-Urteils IV R 13/14](#) – bei dieser Rechtslage bleiben. Zwar werde das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sei damit für alle Finanzbeamten bindend, aber es soll eine Fußnote gesetzt werden. In dieser soll auf das BMF-Schreiben vom 19.5.2015 (BStBl 2015 I S. 468) verwiesen werden. Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug (35 €-Grenze) ist weiterhin allein der Geschenkewert maßgeblich.

Inzwischen hat das BMF auf seiner Internetseite das [BFH-Urteil vom 30.3.2017 - IV R 13/14](#) [→[UAAAG-46836](#)] in die Liste der von der Finanzverwaltung allgemein anzuwendenden BFH-Entscheidungen aufgenommen. Hier ist die Fußnote, in der auf die Vereinfachungsregelung in Rn. 25 des BMF-Schreibens vom 19.5.2015 (BStBl 2015 I S. 468) verwiesen wird, enthalten.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen [→[PAAAG-56844](#)]

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Zuflussdatum bei Aktiendividenden (§ 50d EStG)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass sich das Zuflussdatum bei Aktiendividenden zum 1.1.2017 geändert hat. Im Erstattungsverfahren nach [§ 50d Abs. 1 EStG](#) ist die Angabe eines Zuflussdatums der Aktiendividende zwingend erforderlich. Als Zuflussdatum ist ab dem 1.1.2017 entsprechend der gesetzlichen Änderung der Tag der Fälligkeit i. S. des [§ 44 Abs. 2 EStG](#) i. V. mit [§ 58 Abs. 4 Satz 2 und 3 AktG](#) maßgebend.

Hintergrund: Mit der Aktienrechtsnovelle 2016 (BGBl 2015 I S. 2565) und der Änderung des [§ 58 Abs. 4 Satz 2 und 3 AktG](#) ist der Anspruch auf eine Aktiendividende erst am dritten des auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstags fällig, es sei denn, die Hauptversammlung oder die Satzung bestimmen eine spätere Fälligkeit. Nach der Änderung des Aktiengesetzes wurde auch [§ 44 Abs. 2 Satz 2 EStG](#) angepasst. Demnach bestimmt sich der Zuflusszeitpunkt einer Aktiendividende nach der abweichenden Fälligkeit des Aktiengesetzes.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen [⇒TAAAG-56847](#)]

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Überblick

Kostenübernahme bei Arbeitnehmerentsendungen: Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers?

Bei Auslandsentsendungsfällen wird im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung oftmals bestimmt, dass der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten des Mitarbeiters übernimmt. Bei Lohnsteueraußenprüfungen geht es dann darum, ob die Ko...

- zum Beitrag

Übertragung einer 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte

Die Übertragung einer 6b-Rücklage setzt u. a. voraus, dass die angeschafften oder hergestellten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören (§ 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Dies ist union...

- zum Beitrag

Variable Veräußerungsentgelte

Entgelte für Veräußerungen betrieblicher Einheiten wie Betriebe oder Mitunternehmeranteile werden in der Praxis häufig variabel gestaltet. Dabei sind bspw. gewinn- oder umsatzabhängige Entgelte alltägliche Instrumente bei Trans...

- zum Beitrag

Änderungen der Abgabenordnung im Jahr 2016

Die Abgabenordnung wurde im Jahr 2016 durch fünf Gesetze, zum Teil in erheblichem Umfang, geändert. Von besonderer Bedeutung waren dabei das Steuermordernisierungsgesetz und das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen ...

- zum Beitrag

NWB direkt

38 18.09.2017

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Risiken bei einem parallelen Steuerstrafverfahren

Neben dem finanzgerichtlichen Verfahren kann ein steuerstrafrechtliches Verfahren anhängig sein. Da es in beiden Verfahren um denselben Sachverhalt geht, sollte vermieden werden, dass die Verfahren zulasten des Steuerpflichtigen mit unterschied...

- [zum Beitrag](#)

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Kostenübernahme bei Arbeitnehmerentsendungen: Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers?

FG Rheinland-Pfalz widerspricht BFH

Michael Seifert war in der Finanzverwaltung NRW, der Steuerabteilung des DIHK und des VDMA beschäftigt. Seit 1998 ist er als Steuerberater in einer kooperierenden Einzelkanzlei tätig. Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater Robert Hammerl, LL.M., ist Partner der auf Umsatzsteuerrecht spezialisierten TLI Group in München.

Bei Auslandsentsendungsfällen wird im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung oftmals bestimmt, dass der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten des Mitarbeiters übernimmt. Bei Lohnsteueraußentests geht es dann darum, ob die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber Entlohnungscharakter hat oder im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stattfindet. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber aus den bezogenen Steuerberatungsleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Mit seiner Entscheidung vom 21.12.2016 - 1 K 1605/14 [→FAAAG-48782] (Revision eingereicht, Az. beim BFH: VI R 28/17) ist das FG Rheinland-Pfalz einen neuen Weg gegangen und hat die Auffassung vertreten, dass in der Kostenübernahme ein eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegen kann.

I. Urteilsfall

Ein weltweit tätiger Konzern beschäftigt ca. 26.000 Arbeitnehmer, davon ca. 1.900 Mitarbeiter im Inland. Innerhalb des Konzerns wird der weltweite Austausch von Mitarbeitern gefördert. Bestandteil der Fördermaßnahmen des Arbeitgebers ist dabei jeweils auch die Unterstützung des Arbeitnehmers bei der Erledigung der steuerlichen Pflichten sowohl im Herkunfts- als auch im Entsendestaat. Die Einzelheiten sind in einer Entsenderichtlinie geregelt. Diese Entsenderichtlinie bildet die Grundlage für die jeweilige Entsendung.

Die Unterstützung erstreckt sich u. a. auf die Kostenübernahme für die steuerliche Beratung im Vorfeld der Entsendung. Zudem übernimmt die Gesellschaft für die Jahre des Wechsels zwischen Herkunfts- und Entsendeländer die Kosten für die Erstellung der Steuererklärung für beide Länder und für die Jahre, in denen der Mitarbeiter nur im Entsendeländer tätig ist, die Kosten für die Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung des Mitarbeiters im Gastland.

Keine Erstattung wird gewährt für die Erstellung von Steuererklärungen im Herkunftsland, die eventuell durch andere Einkommensquellen des Mitarbeiters veranlasst sind. Der Konzern gewährt die Unterstützung zudem nur dann, wenn der Entsendungswillige den von der Gesellschaft benannten steuerlichen Berater in Anspruch nimmt.

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Streitig ist die Festsetzung von Lohnsteuer auf Steuerberatungskosten, die der Arbeitgeber im Rahmen einer Entsendung von Arbeitnehmern mit Nettolohnvereinbarung übernimmt. Nach der Nettolohnvereinbarung trägt der Arbeitgeber auch die Steuern und Sozialabgaben für die Arbeitnehmer; diese treten dem Arbeitgeber unwiderruflich alle Erstattungen von Steuern und Sozialabgaben ab.

II. Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz

Nach Auffassung des [FG Rheinland-Pfalz \(Urteil vom 21.12.2016 - 1 K 1605/14 ↗FAAAG-48782](#)], Revision eingelebt, Az. beim BFH: VI R 28/17) wird hinsichtlich der vom Arbeitgeber für den entsandten Mitarbeiter übernommenen Steuerberatungskosten keine Haftung ausgelöst ([§ 42d EStG](#)). Voraussetzung einer Inhaftungnahme ist, dass sich die zu beurteilende Zuwendung als Arbeitslohn erweist. Hiervon wird im Urteilsfall nicht ausgegangen.

Bereits durch die Vereinbarung eines Nettolohns ist das Interesse des Arbeitnehmers erfüllt, weil ihm hierdurch eine handhabbare Entscheidungs- und Vergleichsgröße zur Verfügung gestellt wird ([BFH, Urteil vom 21.1.2010 - VI R 2/08](#), BStBl 2010 II S. 639). Dem entsandten Arbeitnehmer kann es grds. gleichgültig sein, wie und aus welchen Mitteln der Arbeitgeber seine Pflicht zur Zahlung des Nettolohns und zur Erledigung der durch die Nettolohnvereinbarung übernommenen Pflichten (Steuern, Sozialabgaben etc.) erfüllt, ob er dies ausschließlich aus eigenen Mitteln tut oder ob er sich die notwendigen Mittel teilweise über Erstattungen zurückholt bzw. zurückholen kann. Darüber hinaus hat er etwaige Erstattungsansprüche abgetreten, so dass er durch weitere Aktivitäten selbst keine Vorteile mehr hat.

Praxishinweis: ■ Das FG Rheinland-Pfalz spricht sich dafür aus, das Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an Entsendung, Nettolohnvereinbarung und Übernahme der Steuerberatungskosten jeweils getrennt zu beurteilen (so bereits Bergkemper, jurisPR-SteuerR 20/2010, Anm. 4).

Durch diese getrennte Betrachtung der Nettolohnvereinbarung ist davon auszugehen, dass allein der Arbeitgeber ein Interesse an der Reduzierung der Steuerlast hat. Besonders deutlich wird dies im Falle von Antragsveranlagungen, zu deren Durchführung der Arbeitnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist und bei deren Durchführung er keinen weiteren Vorteil erlangen kann. Aber auch bei Pflichtveranlagungen ist ein nennenswertes Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme der Steuerberatungskosten nicht erkennbar. Denn die übernommenen Kosten betreffen nur die Steuerberatung im Zusammenhang mit den Einkünften aus der nichtselbständigen Tätigkeit beim Arbeitgeber. Für alle anderen Einkünfte muss der Arbeitnehmer die (anteiligen) Kosten und die hieraus resultierenden Steuern selbst tragen. Allerdings erhält er ggf. auch im Rahmen einer Ausgleichsberechnung den auf diese Einkünfte entfallenden Erstattungsbetrag. Per Saldo beschränkt sich die „Gestellung“ der Steuerbera-

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

tung durch den Arbeitgeber auf die Erzielung eines möglichst hohen Ausgleichs seiner Lohnkosten, gespeist durch die Steuererstattungen, die mit den bei ihm erzielten Einkünften verbunden sind.

Praxishinweis: ► Ein geldwerter Vorteil, der einer Lohnsteuerfestsetzung zugrunde gelegt werden könnte, ist daher nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz nicht gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH in dem Revisionsverfahren VI R 28/17 auf die auch in der Literatur geäußerte Kritik (s. Bergkemper, jurisPR-SteuerR 20/2010, Anm. 4, und Hasbargen/Höreth, DStR 2010 S. 1169) an seiner Rechtsprechung reagieren wird und die vom FG Rheinland-Pfalz vorgenommene Abwägung für revisionsrechtlich nicht zu beanstanden hält. Vergleichbare Sachverhalte sollten im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren offen gehalten werden.

III. Vorsteuerabzug bei Steuerberatungsleistungen

Die Finanzverwaltung geht bislang davon aus, dass dem Arbeitgeber auf in Anspruch genommene Steuerberatungsleistungen für die Erstellung der Steuererklärungen der Arbeitnehmer im Gastland kein Vorsteuerabzug zustehe. Es handele sich um eine private Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Abgabe einer Steuererklärung. Als Begründung verweist die Finanzverwaltung regelmäßig auf die Entscheidung des [BFH vom 11.4.2013 - V R 29/10](#) (BStBl 2013 II S. 840). Demnach eröffnen „Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen zu vermeiden, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, [...] keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.“ Die Finanzverwaltung verkennt im vorliegenden Fall der Arbeitnehmerentsendung jedoch das eigenunternehmerische Interesse des Arbeitgebers. Denn der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung großes Interesse daran, dass der Arbeitnehmer durch die Abgabe einer Steuererklärung im Gastland Steuererstattungen erhält, die dann dem Arbeitgeber zufließen.

Das FG Rheinland-Pfalz geht von einem überwiegend betrieblichen – und damit unternehmerischen – Interesse aus, wenn der verfolgte Zweck des Arbeitgebers im Vordergrund steht und das eigene Interesse des Arbeitnehmers vernachlässigt werden kann. An einer entsprechenden Nettolohnvereinbarung haben beide Parteien ein Interesse. Während der Arbeitnehmer sich nicht um steuerrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen im Gastland kümmern muss, wird der Arbeitgeber nur bei einem erheblichen Eigeninteresse, das den sich für ihn ergebenden Nachteilen zumindest gleichwertig ist, eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Die Nettolohnvereinbarung ist zentraler Punkt der Maßnahmen zur Förderung der Entsendungen, da ohne sie die Bereitschaft der Arbeitnehmer, sich entsenden zu lassen, wegen der damit einhergehenden selbst zu lösenden Probleme deutlich eingeschränkt sein dürfte.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Das Interesse des Arbeitgebers auf Steuerrückerstattungen überwiegt in diesem Fall eindeutig. U. E. sprechen daher gute Gründe dafür, dass der Arbeitgeber die bezogenen Steuerberatungsleistungen im unternehmerischen Interesse bezieht und dementsprechend zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Fazit ► Gegen die Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz wurde Revision zugelassen und auch eingelebt (Az. beim BFH: VI R 28/17). Aus umsatzsteuerlicher Sicht sollten nicht geltend gemachte Vorsteuern umgehend für noch änderbare Kalenderjahre nachträglich geltend gemacht werden. Die Unternehmen sind angehalten, entsprechende Fälle verfahrensrechtlich offen zu halten. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH seine viel-kritisierte Entscheidung (s. Retzlaff/Preising, DB 2010 S. 980, und Hasbargen/Höreth, DStR 2010 S. 1169) vom 21.1.2010 - VI R 2/08 (BStBl 2010 II S. 639) überdenkt.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen [\[SAAAG-56775\]](#)

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Übertragung einer 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte

Dr. Stephan Geserich, Richter am Bundesfinanzhof, München.

Die Übertragung einer 6b-Rücklage setzt u. a. voraus, dass die angeschafften oder hergestellten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören (§ 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Dies ist unionsrechtlich nicht (mehr) zu beanstanden, auch wenn der Inlandsbezug gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) verstößt. Denn der Gesetzgeber hat diesen Verstoß gegen europäisches Recht mit der Schaffung von § 6b Abs. 2a EStG, der gem. § 52 Abs. 14 EStG i. d. F. des StÄndG 2015 auch auf Veräußerungsgewinne anzuwenden ist, die vor Gesetzesverkündung (6.11.2015) entstanden sind, geheilt (BFH, Urteil vom 22.6.2017 - VI R 84/14 [→BAAAG-54429]).

Stundungsmodell: Nach § 6b Abs. 2a Satz 1 EStG i. d. F. des StÄndG 2015 kann die festgesetzte Steuer, die auf einen Gewinn i. S. des Abs. 2 entfällt, auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden. Voraussetzung ist, dass im Jahr der Veräußerung eines nach Abs. 1 Satz 1 begünstigten Wirtschaftsguts oder in den folgenden vier Jahren ein in Abs. 1 Satz 2 bezeichnetes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, das einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zuzuordnen ist. § 36 Abs. 5 Satz 2 bis 5 EStG ist sinngemäß anzuwenden (§ 6b Abs. 2a Satz 3 EStG i. d. F. des StÄndG 2015).

Nachträglich gestellter Stundungsantrag: Wurden nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigte Wirtschaftsgüter in einem Wirtschaftsjahr vor Inkrafttreten des StÄndG 2015 veräußert und die Steuererklärung vor dem 6.11.2015 bereits abgegeben, genügt entgegen dem Wortlaut der Vorschrift ein nachträglich gestellter Stundungsantrag „für“ das betreffende Wirtschaftsjahr. Der Steuerpflichtige ist daher auf Antrag so zu stellen, als habe er rechtzeitig Stundung begehrte. Andernfalls liefe die Vorschrift, soweit sie rückwirkend anzuwenden ist (§ 52 Abs. 14 Satz 1 EStG i. d. F. des StÄndG 2015), ins Leere.

Stundung der auf den Auflösungsbetrag entfallenden Steuer: Ist der Veräußerungsgewinn ganz oder teilweise vor Verkündung des StÄndG 2015 einer Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG zugeführt worden, ist hiernach auf Antrag die auf den Auflösungsbetrag entfallende Steuer (ohne Zinszuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG) in fünf gleichen Jahresbeträgen zu stunden. Denn erstmals mit der Auflösung der Rücklage wird auf den Veräußerungsgewinn des nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigten Wirtschaftsguts eine Steuer festgesetzt, die gestundet werden kann. Als Wirtschaftsjahr der Veräußerung gilt für diese bereits vor Verkündung des StÄndG 2015 verwirklichten Sachverhalte daher das Jahr der Auflösung der Rücklage.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Anteilige Erhebung von Aussetzungszinsen: War die streitige Steuer aus der Auflösung der Rücklage von der Vollziehung ausgesetzt, bedeutet dies, dass die Erhebung von Aussetzungszinsen für die Zeit vor Verkündung des StÄndG 2015 nur insoweit möglich ist, als der Steuerbetrag zu den einzelnen Stichtagen ([§ 6b Abs. 2a EStG](#) i. d. F. des StÄndG 2015 i. V. mit [§ 36 Abs. 5 Satz 2 EStG](#)) fällig war. Denn hätte der Steuerpflichtige rechtzeitig Stundung nach Maßgabe des [§ 6b Abs. 2a EStG](#) i. d. F. des StÄndG 2015 beantragt, hätten auch nur die zu den einzelnen Stichtagen fälligen Steuerbeträge von der Vollziehung ausgesetzt werden müssen ([BFH, Urteil vom 22.6.2017 - VI R 84/14](#) [→[BAAAG-54429](#)]).

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen [→[KAAAG-56850](#)]

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Variable Veräußerungsentgelte

StB Dipl.-Finw. (FH) Tobias Müller und StB Dr. Katrin Dorn, Mörhle Happ Luther Partnerschaft mbB und Sophie Schwarz, alle Hamburg.

Entgelte für Veräußerungen betrieblicher Einheiten wie Betriebe oder Mitunternehmeranteile werden in der Praxis häufig variabel gestaltet. Dabei sind bspw. gewinn- oder umsatzabhängige Entgelte alltägliche Instrumente bei Transaktionen.

Tarifbegünstigung des § 34 EStG bei Vereinbarung auch gewinn- oder umsatzabhängiger Veräußerungsentgelte

Bei Vereinbarung sog. Mischentgelte (d. h. einer Kombination aus Einmal- und variablen Entgeltkomponenten) stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Zeitpunkt der Besteuerung des Veräußerungsgewinns auch nach dem Zuflussprinzip auf die Gewährung der Tarifbegünstigung des [§ 34 EStG](#) hat. Denn diese Begünstigung setzt im Grundsatz die zusammengeballte Besteuerung des Veräußerungsgewinns in einem Veranlagungszeitraum voraus.

Fraglich ist, ob diese Rechtsfolge (keine Gewährung der Steuerbegünstigung für die Einmalzahlung aufgrund der Vereinbarung auch variabler Entgelte) überhaupt zwangsläufig ist, in welchem Fall (bspw. auch bei Vereinbarung von geringfügigen Teilzahlungen) sie gewünscht sein kann und welche alternativen Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen, die insbesondere eine Begünstigung der Einmalzahlung garantieren könnten.

Maßgeblich für die Beantwortung der genannten Fragen dürfte die steuerliche Würdigung der variablen Entgelte sein, d. h. ob diese entweder als Einkünfte i. S. des [§ 16 EStG](#) wie nachträgliche Einkünfte i. S. des [§ 24 Nr. 2 EStG](#) besteuert oder tatsächlich als Einkünfte i. S. des [§ 24 Nr. 2 EStG](#) steuerlich qualifiziert werden, als welche sie nicht zu den außerordentlichen Einkünften i. S. des [§ 34 Abs. 2 EStG](#) gehören und demnach bei der Prüfung der Zusammenballung nicht zu beachten sind.

Höchstrichterliche Entscheidung offen

Welche der beiden Alternativen zutreffend ist, bleibt bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung offen, so dass die Vereinbarung auch variabler Entgelte bei Veräußerungen im Rahmen des [§ 16 EStG](#) derzeit stets mit der Gefahr einhergeht, dass die Steuerbegünstigung des [§ 34 EStG](#) für die weiteren Veräußerungsentgelte (d. h. insbesondere die Einmalzahlung) nicht gewährt wird oder rückwirkend entfällt, weil die tatsächliche Zahlung der variablen Entgelte der Zusammenballung der außerordentlichen Einkünfte i. S. des [§ 34 Abs. 2 EStG](#) grds. entgegenstehen könnte. Dieses Risiko sollte insbesondere bei Vereinbarung von Mischentgelten bei Übertragungen von Betrieben und Mitunternehmeranteilen beachtet werden.

NWB direkt

38 18.09.2017

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Praxishinweis: ► Eine Reduzierung dieser Risiken könnte, bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung, nur durch Rückgriff auf die bisher zu § 34 EStG ergangene Rechtsprechung des BFH versucht werden. Zu denken ist hier insbesondere an die Vereinbarung von Höchstgrenzen, damit die variablen Zahlungen als geringfügige Nebenleistung zur Hauptleistung betrachtet werden, an Klauseln, die bei entsprechender Gewinn- oder Umsatzentwicklung zu einer rückwirkenden Änderung des Kaufpreises führen, oder an Zahlungen, die variabel gestaltet werden, allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung des Vermögens stehen, sondern zum Beispiel aus Anlass der Beendigung der aktiven Tätigkeit des Veräußerers gezahlt werden.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen ➔ [UAAAG-56851](#)]

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Änderungen der Abgabenordnung im Jahr 2016

Michael Baum ist Referent im Bundesministerium der Finanzen, Berlin. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Die Abgabenordnung wurde im Jahr 2016 durch fünf Gesetze, zum Teil in erheblichem Umfang, geändert. Von besonderer Bedeutung waren dabei das Steuermodernisierungsgesetz und das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Folgende Änderungen waren von besonderer Praxisrelevanz.

Bevollmächtigte und Beistände: Die gesetzlichen Regelungen zu Bevollmächtigten und Beiständen im Besteuerungsverfahren ([§ 80 AO](#)) wurden neu strukturiert und teilweise wesentlich ergänzt oder modifiziert. Der neue [§ 80a AO](#) bildet den rechtlichen Rahmen für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Landesfinanzbehörden.

Untersuchungsgrundsatz, Risikomanagement: Nach [§ 88 Abs. 2 Satz 2 AO](#) dürfen bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden. [§ 88 Abs. 5 AO](#) ist Rechtsgrundlage für den Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme im Besteuerungsverfahren.

Fristverlängerung für Steuererklärungen, Steuererklärungsfristen, Verspätungszuschlag: Nach [§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO](#) n. F. sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, ab Veranlagungszeitraum 2018 spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

Sofern Berater i. S. der §§ 3 und 4 StBerG mit der Erstellung der in [§ 149 Abs. 3 AO](#) n. F. aufgezählten Steuer- und Feststellungserklärungen beauftragt sind, sind diese Erklärungen künftig grds. spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.

[§ 152 AO](#) wurde im Rahmen des StModernG grundlegend überarbeitet. In bestimmten Fällen wird aus der Ermessensentscheidung nun eine gebundene Entscheidung („Muss“ statt „Kann“).

Ordnungsvorschriften für Aufzeichnungen, elektronische Aufzeichnungssysteme; Kassen-Nachschauf: Der neue [§ 146a AO](#) enthält Ordnungsvorschriften für aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherseinrichtung zu schützen.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben dürfen die Finanzbehörden ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung eine Kassen-Nachschauführung durchführen.

Vollständig automationsgestützte Steuerfestsetzung: § 155 Abs. 4 AO n. F. lässt es zu, Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der den Finanzbehörden vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt vorzunehmen oder zu ändern.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen ↗[EAAAG-56852](#)]

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Risiken bei einem parallelen Steuerstrafverfahren

Dr. Franziska Peters, Richterin am Finanzgericht Münster.

Neben dem finanzgerichtlichen Verfahren kann ein steuerstrafrechtliches Verfahren anhängig sein. Da es in beiden Verfahren um denselben Sachverhalt geht, sollte vermieden werden, dass die Verfahren zulasten des Steuerpflichtigen mit unterschiedlichen Ergebnissen abschließen.

Ausgangsbeispiel: ► Der Betriebsprüfer stellt im Restaurant von Frau D Kassenmängel fest. Er führt eine „Summarische Risikoprüfung“ durch und ermittelt durch Quantilsschätzung erhebliche Mehrumsätze, aufgrund derer gegen Frau D ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird. Mit ihrer Klage vor dem Finanzgericht macht Frau D nach erfolglosem Einspruchsverfahren geltend, dass eine Quantilsschätzung keine zulässige Schätzungsweise sei. Im Steuerstrafverfahren, das mittlerweile bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist, trägt sie dieselbe Einwendung vor.

Problem: ► Das Besteuerungsverfahren (bestehend aus Veranlagung, Außenprüfung und finanzgerichtlicher Kontrolle) wird durch die Einleitung des Strafverfahrens (bestehend aus Einleitung, Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung und strafgerichtlichem Prozess) nicht beendet, sondern das Steuerstrafverfahren tritt als paralleles Verfahren zum Besteuerungsverfahren hinzu. Das Verhältnis beider Verfahren zueinander regelt § 393 Abs. 1 AO. Danach richten sich die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften. Nach der gesetzlichen Konzeption hat das Finanzgericht als steuerliches Fachgericht keinen Vorrang vor dem Strafgericht: Besteuerungsverfahren und Steuerstrafverfahren sind voneinander unabhängig und stehen gleichrangig nebeneinander. Das kann so weit gehen, dass derselbe steuerliche Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterschiedlich gewürdigt wird und es zulasten des Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Ergebnissen – heißt: Verurteilung wegen Steuerhinterziehung im Strafverfahren, Aufhebung der rechtswidrigen Steuerbescheide im finanzgerichtlichen Verfahren – kommt.

Praxistipp: ► Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren zusammenzuführen. Der steuerliche Berater sollte für Transparenz sorgen und das Finanzgericht, aber auch die im Strafverfahren agierende Behörde auf das jeweils andere Verfahren hinweisen. So kann eine „Paketlösung“ für beide Verfahren gefunden werden, indem bspw. an einem Erörterungstermin vor dem Finanzgericht nicht nur die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamts, sondern auch ein Vertreter der Steuerfahndung und/oder der Staatsanwaltschaft teilnehmen.

Außerdem kann gem. § 396 AO ein Ruhen des Strafverfahrens bis zum Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens beantragt werden, so dass die Entscheidung des Finanzgerichts im Strafverfahren berücksichtigt werden kann.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen ➔ [NAAAG-56781](#)

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Überblick

Die Enthaftung des GmbH-Geschäftsführers in einer GmbH & Co. KG

Der Geschäftsführer einer GmbH, die Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist, ist mittelbar auch Geschäftsführer der KG. Insoweit ist er vielfältigen Haftungsrisiken ausgesetzt. Gegenüber der GmbH ist eine Enthaftung unproblematisch...

- [zum Beitrag](#)

Eine interne Leitlinie als Basis steuerlicher Compliance

Nach Veröffentlichung des Anwendungserlasses zum § 153 AO (BMF vom 23.5.2016, BStBl 2016 I S. 490) und dem Praxishinweis 1/2016 des IDW zum Prüfungsstandard 980 wird die Notwendigkeit, sich mit dem Thema steuerlicher Com...

- [zum Beitrag](#)

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Die Enthaftung des GmbH-Geschäftsführers in einer GmbH & Co. KG

Dr. Rüdiger Werner ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Gerlingen.

Der Geschäftsführer einer GmbH, die Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist, ist mittelbar auch Geschäftsführer der KG. Insoweit ist er vielfältigen Haftungsrisiken ausgesetzt. Gegenüber der GmbH ist eine Enthaftung unproblematisch möglich. Dies kann sowohl im Vorfeld, aber auch im Nachgang von Geschäftsführungsmaßnahmen geschehen. Probleme entstehen jedoch, wenn der Geschäftsführer gegenüber der GmbH & Co. KG durch Entlastung oder Generalbereinigung enthaftet werden soll.

Enthaftung im Vorhinein

Der Geschäftsführer haftet aufgrund des mit der Komplementär-GmbH bestehenden Dienst- und Organverhältnisses sowohl gegenüber der GmbH als auch gegenüber der KG. Die KG ist in den Schutzbereich des mit der GmbH bestehenden Dienst- und Organverhältnisses einbezogen (sog. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter). Die Haftung kann im Vorhinein durch die Aufnahme einer haftungsbeschränkenden Regelung in die Satzung der GmbH oder im Dienstvertrag des Geschäftsführers mit der GmbH beschränkt werden. Zur Sicherheit sollte eine entsprechende Vereinbarung sowohl im Dienstvertrag als auch in der Satzung der GmbH als auch im Gesellschaftsvertrag der KG enthalten sein.

Enthaftung durch Entlastung

Eine Haftung kann darüber hinaus auch im Nachgang zu Geschäftsführungsmaßnahmen erfolgen. Dies kann gegenüber der GmbH zunächst dadurch geschehen, dass die Gesellschafter der GmbH einen Entlastungsbeschluss fassen. Eine präkludierende Wirkung des Entlastungsbeschlusses auch gegenüber der KG wird von der noch h. M abgelehnt. Allerdings sind verschiedene Ausnahmen anerkannt. So geht man von der präkludierenden Wirkung eines von den Gesellschaftern der GmbH gefassten Entlastungsbeschlusses auch für Ansprüche der KG aus, wenn die Gesellschafter der KG mit der entsprechenden Maßnahme, die sich in der Folge als schädigend herausgestellt hat, einverstanden waren. Gleichermaßen soll für die Sonderform der Einheitsgesellschaft und für die unechte GmbH & Co. KG gelten, in der die Kommanditen und die Gesellschafter der Komplementär-GmbH personenverschieden sind oder die Beteiligungsrelationen voneinander abweichen. In der Praxis sollten zur Sicherheit auch die Gesellschafter der KG den Geschäftsführer entlasten.

Enthaftung durch Generalbereinigung

Eine Enthaftung sowohl der GmbH als auch der KG gegenüber kann weiterhin durch die sog. Generalbereinigung erfolgen. Bei der Generalbereinigung handelt es sich um einen zwischen der GmbH und dem Geschäftsführer geschlossenen Vertrag, durch den die GmbH nicht nur auf alle

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

bekannten oder erkennbaren Ersatzansprüche verzichtet, sondern auch auf alle nicht erkennbaren Schadensersatzansprüche, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag dem entgegenstehen. Die Generalbereinigung ist eine Individualvereinbarung, die speziell auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zugeschnitten werden kann. Die Entscheidung über den Abschluss eines solchen Generalbereinigungsvertrags obliegt den Gesellschaftern. Der Beschluss ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrags.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen ↗[OAAAG-56853](#)]

- EDITORIAL
- AUS DEM INHALT
- PRAXISTIPP NWB DATENBANK
- URTEIL DER WOCHE
- EILNACHRICHTEN STEUERRECHT
- EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT
- EILNACHRICHTEN PANORAMA
- STEUERRECHT
- WIRTSCHAFTSRECHT
- ANZEIGEN
- IN EIGENER SACHE

Eine interne Leitlinie als Basis steuerlicher Compliance

Tim Nowroth ist Syndikus-Steuerberater und als Manager Global Tax Compliance bei einem Hamburger Dax Unternehmen tätig.

Nach Veröffentlichung des Anwendungserlasses zum [§ 153 AO](#) (BMF vom 23.5.2016, BStBl 2016 I S. 490) und dem Praxishinweis 1/2016 des IDW zum Prüfungsstandard 980 wird die Notwendigkeit, sich mit dem Thema steuerlicher Compliance zu beschäftigen, nicht mehr infrage gestellt. Dabei kann eine interne Leitlinie in Form einer Steuerrichtlinie zur Regelung der steuerlichen Angelegenheiten im Unternehmen von großem Nutzen sein. Der Beitrag soll Orientierung für die Praxis geben, wie nun die Ausgestaltung konkret angegangen werden kann.

Zweck und Ziele einer Steuerrichtlinie

Eine Steuerrichtlinie kann als zentrales Dokument für die steuerliche Compliance dienen. Durch ihre Regelungsinhalte kann sie sowohl dem Internen Kontroll-System (IKS) – genannt im Anwendungserlass zu [§ 153 AO](#) – dienen, aber auch als Basis eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) fungieren. Der nicht zu verschweigende Aufwand, der durch die Implementierung entsteht, kann durchaus auch vorteilhaft genutzt werden. Häufig werden die Unternehmen wenig Neues erfinden müssen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit wird in der Dokumentation bereits gelebter Prozesse bestehen. Einmal aufgenommen liegt so eine Basis vor, die für Optimierungsthemen oder beispielsweise für das Risikomanagement genutzt werden kann.

IKS und TCMS für Unternehmen jeder Größenordnung relevant

Der [§ 153 AO](#) kennt ebenso wie der dazugehörige Anwendungserlass keine großenabhangigen Erleichterungen. Die Themen IKS und TCMS sind daher grds. für alle Unternehmen relevant. Zu beachten ist jedoch, dass die Ausgestaltung dieser Systeme der Größe und Struktur des jeweiligen Unternehmens angemessen sein müssen. Gleichermaßen gilt also auch für die Steuerrichtlinie.

Mögliche Inhalte der Steuerrichtlinie

Unabhängig vom Umfang sollte die Steuerrichtlinie gewisse Elemente immer enthalten. Zu nennen ist hier insbesondere die Regelung von Verantwortlichkeiten. Diese dient u. a. der Geschäftsführung, die für die Erfüllung steuerlicher Aufgaben verantwortlich ist (§§ [34](#), [69](#) AO) und im Zweifel bei Nichteinhaltung haften muss. Die Regelung und Dokumentation von Zuständigkeiten sind ebenfalls für Schnittstellen geboten, wenn etwa im Bereich der Umsatzsteuer verschiedene Funktionen auf das finale Ergebnis (z. B. die Zahllast) einwirken.

Neben den Verantwortlichkeiten sollte auch der sachliche Geltungsbereich der Steuerrichtlinie definiert werden. Dieser wird i. d. R. nahezu alle Steuerarten umfassen; die Klarstellung kann aber z. B. auch zur Identifikation von Regelungslücken dienen.

NWB direkt

38 18.09.2017

- **EDITORIAL**
- **AUS DEM INHALT**
- **PRAXISTIPP NWB DATENBANK**
- **URTEIL DER WOCHE**
- **EILNACHRICHTEN STEUERRECHT**
- **EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT**
- **EILNACHRICHTEN PANORAMA**
- **STEUERRECHT**
- **WIRTSCHAFTSRECHT**
- **ANZEIGEN**
- **IN EIGENER SACHE**

Im Weiteren bietet es sich an, bestimmte Abläufe in der Steuerrichtlinie festzulegen und zu dokumentieren. Z. B. sollten Themen aufgegriffen werden, die grds. für alle Steuerarten relevant sind. Beispielhaft sei hier ein durchgängiges Vieraugenprinzip und die Archivierung steuerlich relevanter Daten und Informationen genannt.

Um die Wirksamkeit der Steuerrichtlinie zu gewährleisten, müssen sämtliche Funktionen, die von dem Regelungsbereich erfasst sind, hierüber auch Kenntnis haben. Daher ist die Kommunikation der Steuerrichtlinie von herausragender Bedeutung und muss entsprechend der Gegebenheiten im Unternehmen gestaltet werden.

Diesen Beitrag in der Online-Version „NWB Datenbank“ abrufen ↗[YAAAG-56854](#)

NWB direkt

38 18.09.2017

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Anzeigen

Neue Herausforderungen finden Sie hier – im größten Stellenmarkt für Steuer- und Bilanzexperten. Jede Woche neue interessante Stellenangebote.

Online Stellen & Anzeigenmarkt

Außerdem im Anzeigenteil: Alles rund um den Bereich Praxisankauf und Praxisverkauf.

Anzeigen schnell und einfach schalten – Ihr NWB Mediaservice berät Sie gerne.

Nicole Bracke **Carina Gebert**
02323.141-387 02323.141-179

Susanna Marazzotta
02323.141-378

Fax: 02323.141-919

E-Mail: anzeigen@nwb.de

Die Mediadaten unserer Zeitschrift stehen hier für Sie zum Download bereit.

NWB direkt

38 18.09.2017

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

In eigener Sache

Der NWB EStG-Kommentar jetzt zwei Monate kostenlos in Ihrer NWB Datenbank!

Mehr hierzu s. unter HAAAE-14545

- [EDITORIAL](#)
- [AUS DEM INHALT](#)
- [PRAXISTIPP NWB DATENBANK](#)
- [URTEIL DER WOCHE](#)
- [EILNACHRICHTEN STEUERRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [EILNACHRICHTEN PANORAMA](#)
- [STEUERRECHT](#)
- [WIRTSCHAFTSRECHT](#)
- [ANZEIGEN](#)
- [IN EIGENER SACHE](#)

Impressum

NWB Verlag GmbH & Co. KG

AG Bochum HRA 5124

Geschäftsführung:

Dr. Felix Friedlaender,
Dr. Ludger Kleyboldt,

Mark Liedtke
Eschstr. 22 · 44629 Herne

Fon 02323.141-900

Fax 02323.141-123

E-Mail: info@nwb.de

Internet: www.nwb.de

Bankverbindung:

Postbank Dortmund

IBAN DE69 4401 0046 0064 0694 67

BIC PBNKDEFF

Redaktion Steuerrecht:

Dipl. oec. Reinhild Foitzik (verantwortlich)

Dipl.-Kffr. Claudia Kehrein

Yvonne Müller, B.Sc.

Redaktion Wirtschaftsrecht:

Ass. iur. Erika Simon

E-Mail: nwb-direkt-redaktion@nwb.de

Erscheinungsweise: wöchentlich

Jahresbezugspreis (im Voraus fällig):

€ 499,20 (D) inkl. MwSt.; für in Ausbildung befindliche Personen (ab Vorlage der Bescheinigung) € 375,60 inkl. MwSt.).

Der Bezug ist jeweils zum Monatsende kündbar.

Empfohlene Zitierweise:

Verfasser, NWB direkt digital 2017 S. 3 oder

Verfasser, NWB direkt digital 1-2/2017 S. 3

Der Informationsdienst und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.